



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XLVI. Kurfürst Joachim I. verpfändet das Amt Köpnick an seinen Amtmann Georg Flans für tausend Gulden, die zur Hälfte daran verbauet werden sollen, um das Jahr 1516.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

pfenning geben vnd so ein Zeidler verstorben oder sein Zeidelheide verkauft oder verendert, er die Heide im Gerichte vfm kietz zu kopenik verlassen vnd der kauer oder empfaber furder darfelbs empfaen vnd darvon vffart vnd affart, wie von alters gefchehen, davon geben vnd zu entrichten schuldig seyn. Auch sollen die Zeidler dem Herffart wagen dasjenige wie vor alters geben, thun vnd pflegen vnd damit von beyden theilen dieser ihrer gebrechen vnd irrung zu Ende grundlich vnd guetlich entriecht vnd entscheiden seyen vnd pleiben, des haben sie also stett, fest vnd vverbrochen zu halten verlobt vnd zugesagt. Zu Urkund mit unserm anhangenden Insigel besigelt vnd geben zu Koln an der Sprew, am Suntag Misericordias Domini im funfzehen hundersten vnd driezehenden.

Aus dem Originale in der Fischerlade der Kiezer zu Köpnick nach Fidicin's Mittheilung.

XLVI. Kurfürst Joachim I. verpfändet das Amt Köpnick an seinen Amtmann Georg Flans für tausend Gulden, die zur Hälfte daran verbauet werden sollen, um das Jahr 1516.

Wir Joachim etc., kurfürst etc., Bekennen offenentlich mit diesem brieue vor vnns, vnnsere erben vnd nachkomen, Marggraffenn zw Brandenburg, vnd sunst vor Allermeniglich, das wir vnnsfer Rat vnd liebenn getrewen Georg flansenn vnd seinen Rechtenn erbenn vnnsfer Ampt kopenigk, Sloss vnd Stettichenn, Inn amptmanns weyls vff einen Rechten widerkauff eingethan vnd verkaufft habenn, Einthun vnd verkauffen Ime vnd seinen Rechtenn erben solich vnnsfer Ampt kopenig, Slos vnd Stettichenn, Inn Amptmans weyls, vnd auff einen Rechten widerkauff Inn crafft vnd macht dits brießs, Inn volgennder meynung vnd also, Das er vnd seine Rechte erbenn dafelb vnnsfer Ampt, Slos vnd Stettichenn mit nachgeschriebenn Nutzungenn, zugehorungen, Zinenn, Renthenn vnd gerechtigkeiten Innen habenn vnd sich gebrauchen sollen, Nemlich Sechsthalf schock Orbett hej dem Rathe zu kopenick, die Obergericht dafelbst. Die kitzer gebenn alle Jar vngeuerlich anderthalb schock New Jargelt vnd kain Zins, dienen zum Sloss, so oft mann In gebewt, Howen alle Jar Sechs Ruten Holtzs, vnd die obergericht gehoren Auch zum Ampt. Die vonn Radefftorff gebenn alle Jar ein schock zwelff groschenn Zins, dienen zum Sloss, wie die kitzer, hounen alle Jar vier Ruten holtzs vnd die gericht gehoren Ins Ampt. Zw Rwdow sind zehenn Cossatenn, die dienen auch zu dem gepaw zum Sloss, howen alle Jar vier Ruten holtzs vnd geben alle Jar vff Ostern samptlich ein kalb vnd iglich eyn hun, vnd die gericht gehoren Ins ampt; die Zideler zw Copenigk gebenn alle Jar anderhalb thun honningk zum Sloss. Item die vonn wendischenn woltersdorff shuren das Rutennholtz. Item die dorffler, so auff die heide treibenn, gebenn Jerlich vier winspell vierzehenn scheffel heide hauer zum Sloss, den andern Nympt der heidereitter. Item die Rudowische wise, hej Rudow gelegenn, daruon hat die heide Reiter das vierde fuder. Noch ein wenig acker, darzwischen etlich wise wachs, heist die breyte, gehort Zum Sloss kopenigk, den Mollenteich vber den Rabenstein. Item ein klein Heidichenn an dem Malforsischenn felde heist die sharenhorst, steen etlich bewm. So auch der Pristabell vnd die kytzer ymandts frembds vff den wassern ergriffen, der vnrecht fischet, hat ein Amptman die straffe, Er mus aber seine knechte zur pfandung leyhenn. Item frej holtzung zupawen vnd zuprennen zw dem Sloss zw Copenigk, doch nicht zuuerkeuffen; einen freien kan vff vnnsfern wassern

zufischen mit dem kleinen zew. So hat auch ein Amptman zu Jagen, wie nachfolgt, erstlich den winckell vonn Zeitten vnd Smeckwitz herab bis auff die herstraffe, die vonn kopenigk nach dem glinickischen tham geet, doch vber die herstraffe noch Colenn hinabe nicht zubestellenn oder zu Jagenn; Die mittelheide, die zwifchen der wulofchenn vnd der krumdischen heide leit, doch vber die wide oder vber den teich, der zwifchenn der Santmollen vnd dem Rabenstein leyt, foll er nicht Jagen noch stellenn; Item auff der vorhid vnd Im Eichorn, Doch foll er vber die lake, die aus der Mickell wider in die Sprew geet, Baflake genant, nicht stellenn noch Jagen. Vff dem Smeckwifchen werder mach er auch Jagenn; So wir aber oder vnnfere erbenn alda Jagenn wollenn, foll er still steen vff demselb werder. Solich alles, wie obftet, foll genanter Georg flannfen vnd fein erbenn als vnnfer Amptman vff einen widerkauff Inhabenn vnd gebrauchenn fur taufent gulden hawptfumma an Muntz, Daran wir Ime gegenn abtretung etlicher schuld, so wir Ime schuldig gewest, vnd aus gnaden, funffhundert gulden vorschreiben vnd funf hundert gulden soll er an vnnferm Sloss verpawen, Nemlich an gemeinen notdurftigenn gebewden zur hauffhaltung hundert gulden vnd die vberigen vier hundert gulden an dem Obern haufs des Rechten Sloss, alles Nach vnnferm beuehl vnd antzeigung, Doch das vnnfer Zolner zw iglicher Zeit ein gegenn Register des aufgebens mit Ime halte, was zu solichen gebewden aufgegeben wird. Vnd foll vnns, vnnfern erbenn vnd nachkomen die ablofung zw iglicher Zeit vorbehaltenn fein, Doch wollenn wir Im die Zeit feins lebens nicht ablofenn, Inmassen etwan vnfer lieber herr vnd vatter seliger gedechnus vnd wir Ime hie vor auch fein lebenn lang verschribenn haben, Sunder so wir oder vnnfere erbenn vnnfere Ampt kopenig vor vnns habenn wollen, wollen wir feinen erben ein halb Jar zuoren die lofkundigung thun, vnd nach anfang des vrtel Jar die hawbtsumma der taufent gulden an gutter muntz lanfwerung alhir zu Colenn entrichtenn vnd bezalenn, Wo er aber etc. so zeitlich verfiel, er dhann er die funffhundert gulden am floss verpawet, sollenn fein erbenn nachmals das hinderstellig nach vnnferm angebenn verpawenn oder aber das so nicht verpawet oder zum paw aufgeben an der haubtsam abgeenn lassenn. Er vnd fein erben sollenn vnfer floss vnd stettichenn kopenig Inn guter acht vnd verwahrung habenn vnd vnfer Zollner vnd heidereiter mit essenn vnd trincken oder darumb vertragen, verfehenn, wie bisher gescheen. Er oder fein erben sollenn aber die brucken vor dem floss vnd funft die wesentliche gepew an Dach, fenster, thurn vnd was nagelfest ist, In wiriden halten, Auch die Ampts verwandten wider alt herkomen nicht beschweren, vnbillich nicht beschatzen, sonnder bej altem gebrauch lassenn vnd zu gleich vnd recht schutzenn vnd verteidingen, alles getrewlich vnd vngeferlich.

Nach dem Schurmärk. Lehnscopialbuche XXXII, 231—232.

XLVII. Visitationsprotokoll über mehrere dem Lande Teltow angehörige Pfarren in der Umgebung von Berlin, mit Einschluß von Köpnic, vom J. 1541.

Verzeichnüs etzlicher Pfarrer vnd derselbigen gutter vnd anders, was dar zu gehoret, der Dorffer, so in die bereitten zu Cöln vnd Berlin gehorn.

Schonebergk, ist der churfürst patron, besitzer Pauer schaunn, I kelch, I Pacem, I koppfern monstrantz. Seindt vngeferlich bei 30 Communicanten, gefellet vngeferlich bei 10 gr.